

Benutzungs- und Gebührenordnung

für die Benutzung der Räume und Einrichtungen im „Haus des Gastes“ (Bürgerhaus) Lindenfels Kernstadt und in den Gemeinschaftshäusern der Stadtteile Glattbach, Kolmbach, Seidenbuch, Schlierbach, Winterkasten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels in ihrer Sitzung am 2. September 2010 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung der Räume im „Haus des Gastes“ (Bürgerhaus) Kernstadt und in den Gemeinschaftshäusern der Stadtteile Glattbach, Kolmbach, Seidenbuch, Schlierbach und Winterkasten beschlossen:

§ 1 Träger

Die Stadt Lindenfels unterhält Gemeinschaftseinrichtungen in

- Lindenfels Kernstadt Burgstraße 36
- Stadtteil Glattbach, Ortsstraße 34
- Stadtteil Kolmbach, Schulstraße 2
- Stadtteil Seidenbuch, Starkenburgstraße 1
- Stadtteil Schlierbach, Im Ort 4
- Stadtteil Winterkasten, Hauptstraße 77

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich –rechtlich.

§ 2 Widmungszweck

- (1) Die Räume der Gemeinschaftseinrichtungen dienen der örtlichen Gemeinschaft, vorwiegend der Durchführung von gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen sowie der Volksbildung und Heimatpflege.
- (2) Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen vorrangig von Lindenfelser Vereinen, Organisationen, Verbänden, zugelassenen politischen Parteien, kirchlichen Vereinigungen und Privatpersonen benutzt werden.

Bei regelmäßigen Benutzern gilt die Benutzungsberechtigung jeweils bis zum 31.12. jeden Jahres.
- (3) Die Benutzungszeiten sowie die damit verbundenen Auflagen werden vom Magistrat der Stadt Lindenfels festgelegt.
- (4) Die Gemeinschaftseinrichtungen werden nicht für Polterabende zur Verfügung gestellt.
- (5) Eine gewerbliche Nutzung wird zugelassen, soweit dadurch die Nutzung unter (1) und (2) nicht eingeschränkt wird. Im Einzelfall entscheidet hierzu der Magistrat.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht übt aus:

1. die Stadt Lindenfels
2. der Hausmeister/ die Hausmeisterin bzw. sonstige Beauftragte der Stadt
Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Haftung

- (1) Die Eigentümerin übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die dem Mieter/Veranstalter oder Dritten durch die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung entstehen, soweit sie außerhalb der allgemeinen Haftpflicht des Gebäudeeigentümers liegen.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen, die durch ihn oder die Teilnehmer verursacht werden. Vom Benutzer ist ein Haftungsnachweis vorzulegen oder eine Kautions hinterlegen.
- (3) Jeder Benutzer hat die Vorschriften dieser Satzung anzuerkennen.

§ 5 Pflichten der Benutzer

Bei Benutzung der Gemeinschaftshäuser ist folgendes zu beachten:

- Der Benutzer der Gemeinschaftseinrichtungen ist verpflichtet, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Außenanlagen schonend zu behandeln.
- Der Benutzer hat nach der Veranstaltung die Räumlichkeiten aufgeräumt und sauber zu übergeben. Benutzte Gläser und benutztes Geschirr sind zu spülen, der Fußboden in allen genutzten Räumen und Fluren ist feucht aufzuwischen; im Haus des Gastes Lindenfels Kernstadt ist anstelle einer Feuchtreinigung der Saal zu kehren.
- Die gesamte Toilettenanlage ist ebenfalls in gereinigtem Zustand zu übergeben.
- Soweit eine Nachreinigung notwendig ist, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- Durch die Benutzer verursachte Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geschirr usw. sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich dem Beauftragten der Eigentümerin zu melden. Für verursachte Schäden ist Kostenersatz zu leisten.
- Über die Rückgabe der genutzten Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen und Geschirr ist ein Protokoll zu fertigen.
- Bei allen Veranstaltungen sind Personen zu benennen, die für die Aufsicht verantwortlich sind.
- Die Benutzung von Plastikgeschirr wird untersagt.
- In allen städtischen Gebäuden besteht Rauchverbot.
- Die Nutzung der Räumlichkeiten ist bis 24.00 Uhr begrenzt. Es gilt die Sperrzeitverordnung des Landes Hessen.
- Alcopops, auch solche in Pulverform, dürfen nicht verabreicht werden.
- Anfallender Abfall muss vom Mieter ordnungsgemäß entsorgt werden. Abfallbehälter werden von der Stadt nicht zur Verfügung gestellt. Bei der Stadtverwaltung Lindenfels, Rathaus, können Abfallsäcke gegen eine Gebühr erworben werden.
- Das Grillen im bzw. im überdachten Bereich der Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.
- Die Einfahrt und Zufahrt zu benachbarten Feuerwehrhäusern ist freizuhalten. Vor und im Zufahrtsbereich der Feuerwehrhäuser gilt absolutes Halteverbot.
- Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der Dritte mehr als vermeidbar stört oder belästigt.

§ 6 Übertragung des Besitzungsrechts

Dem Benutzer ist es nicht gestattet, seine Rechte aus der Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung oder seiner Einrichtungen auf Dritte zu übertragen.

§ 7 Ausschluss vom Besitzungsrecht

Der Magistrat kann Organisationen, Gruppen, Einzelpersonen vom Besuch oder Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen ausschließen.

§ 8

Einrichtung

- Die Einrichtung der Räume mit Tischen und Stühlen der Gemeinschaftshäuser kann der Veranstalter in Absprache mit der Verwaltung selbst vornehmen. Hierbei hat er mit den Einrichtungsgegenständen besonders pfleglich umzugehen.
- Wird die Einrichtung von städtischen Bediensteten vorgenommen, sind die Arbeiten nach Zeitaufwand zu vergüten.
- Die Sicherheitsbestimmungen hinsichtlich des Brandschutzes sind zu beachten.
- Gegenstände, die zur Einrichtung gehören, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung von Wänden oder Decken genommen werden.
- Einrichtungsgegenstände jeglicher Art, auch Türen/Wände, dürfen weder beklebt, noch Plakate etc. mit Reißbrettstiften etc. befestigt werden. Desgleichen dürfen auch keine Glasscheiben beklebt werden.
- Leuchtstoffröhren oder Lampen dürfen nicht beklebt oder gegen Farbleuchten ausgetauscht werden.
- Aus Sicherheitsgründen dürfen Elektro- und Lichanlagen nicht verändert werden.

§ 9

Ausschmückung der Räume

Wand- und Deckenschmuck dürfen nur mit Genehmigung des Magistrates oder dessen Beauftragten angebracht werden. Beim Ausschmücken der Räume sind die Festlegungen in § 8 zu beachten.

§ 10

Gebühren

(1) Die Räume der Gemeinschaftseinrichtungen werden gegen Entrichtung einer festgesetzten Gebühr bereitgestellt. Der Gebührenschuldner ist der Benutzer oder derjenige, der die Benutzung beantragt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser und seiner Einrichtungen gelten die nachstehend genannten Gebühren pro Veranstaltung:

	Gebühr	Kautio
a) Haus des Gastes (Bürgerhaus) Lindenfels Kernstadt		
Saal und Kurgarten inkl. Küche	200,00 €	250,00 €
Vereinsraum (Parkzimmer)	60,00 €	
Foyer inkl. Küche	60,00 €	
b) Dorfgemeinschaftshaus Kolmbach		
Saal inkl. Küche	150,00 €	20000 €
Vereinsraum inkl. Küche	60,00 €	
c) Dorfgemeinschaftshaus Schlierbach		
Saal inkl. Küche	150,00 €	200,00 €
Vereinsraum inkl. Küche	60,00 €	
d) Dorfgemeinschaftshaus Glattbach, Seidenbuch, Winterkasten Saal	60,00 €	

Bei gewerblicher Nutzung erhöht sich die Gebühr und die Kautio um jeweils 50 %.

In den Gebühren für die Räume sind die Nebenkosten für Wasser, Abwasser, Strom und Heizung enthalten.

(2) Den örtlichen Vereinen wird die Benutzung der Vereinsräume für die Durchführung ihrer Vereinstätigkeit kostenlos gewährt. Soweit die Vereine bereits andere städtische Räume zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind diese zu nutzen.

Das gleiche gilt für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen zur Abhaltung von Versammlungen der politischen Parteien sowie deren Fraktionen und Gruppen, die in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind.

Ausgenommen sind Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird.

Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, für die kein Eintritt erhoben und für die kein Gewinn erwirtschaftet wird, ist pro Veranstaltung für den Saal eine ermäßigte Gebühr in Höhe der Hälfte der in der Satzung festgesetzten Gebühr zu entrichten. Die ermäßigte Gebühr ist auf eine Veranstaltung im Jahr begrenzt.

Die Herrichtung und die Räumung des Veranstaltungsortes muss unmittelbar vor und nach der Veranstaltung erfolgen.

Bei Vereinsveranstaltungen von 2 und mehr Tagen wird für die Herrichtung des Raumes/ der Räume vor der Veranstaltung und die Räum- und Reinigungsarbeiten nach der Veranstaltung jeweils 1 Tag (An- und Abbau) ohne Berechnung einer Gebühr gewährt..

Darüber hinausgehende Zeit wird pro angefallenem Tag mit der Hälfte des Gebührensatzes berechnet.

- (3) Der Magistrat ist berechtigt, aufgrund der Besonderheit der Veranstaltung, Gebühren zu erhöhen, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 11 Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung wird jedem Benutzer ausgehändigt. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und bei unbefugter Anfertigung von Nachschlüsseln kann die Eigentümerin die betroffenen Vereine, Organisationen oder Einzelpersonen von der Benutzung oder dem Besuch der Gemeinschaftseinrichtung zeitweilig oder ganz ausschließen.

Die Betroffenen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 12 Genehmigung zu den Veranstaltungen

Die gesetzlich erforderlichen Genehmigungen zur Durchführung der Veranstaltungen sind vom Veranstalter einzuholen.

§ 13 Entstehung der Gebühren

Die Gebührenpflicht für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser und seiner Einrichtungen entsteht jeweils mit der Zusage der Reservierung. Die Gebühren sind gemäß Gebührenbescheid zu zahlen.

§ 14 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Fürth/Odenwald.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindenfels, den 02.September 2010

Stadt Lindenfels
Der Magistrat

Hoepfner
Bürgermeister

Die Satzung wurde veröffentlicht am 8. September 2010 im „Bergsträßer Anzeiger“